



PLANZEICHEN / TEXTTEIL

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes für das Wohngebiet "Am Weidenweg" der Gemeinde Waigolshausen im Ortsteil Waigolshausen. Er setzt nach BauGB § 9 die Behandlung der Grünflächen und verbindliche Anpflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich fest und sieht nach Art. 3 des BayNatschG Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft vor.

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG	
1.1.	ERHALTUNGSGEBOTE
1.1.1.	Einzelgehölze und Heckenstrukturen, die zu erhalten und zu pflegen sind
1.2.	PFLANZGEBOTE
1.2.1.	Pflanzgebot für großkronige Laubbäume 1. Ordnung mit zwingender Standortbindung nach Stückzahl
1.2.2.	Pflanzgebot für Obstbäume als Hochstamm ohne Standortbindung nach Stückzahl (siehe Ziffer 4.3.3.)
1.2.3.	Pflanzgebot für hochstämmige Obstbäume ohne Standortbindung nach Stückzahl
1.2.4.	Pflanzgebot für kleinkronige Laubbäume 2. Ordnung mit etwaiger Standortbindung nach Stückzahl
1.2.5.	Pflanzgebot für standortgerechte Gehölzgruppenpflanzungen und Baumhecken mit etwaiger Standortbindung (öffentliche und private Grünflächen, mind. 3-reihig, siehe Ziffer 4.3.4.)
1.2.6.	gewässerbegleitende Vegetation (Neupflanzungen)
2. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	
2.1.	WA Allgemeines Wohngebiet
2.2.	Grenze unterschiedlicher Nutzung
2.3.	Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz
2.4.	Private Grünfläche (Dauerkleingärten)
2.5.	Öffentliche Wasserfläche (Langwiesengraben)
2.6.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2.7.	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
3. HINWEISE	
3.1.	Freiflächen außerhalb der Baugrenze
4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG	
4.1.	SCHUTZ DES BODENS Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubeegrünen.
4.2.	ERHALTUNGSGEBOT Die Hecken- und Einzelgehölzstrukturen am "Langwiesengraben" sind zu erhalten und zu pflegen.
4.3.	PFLANZGEBOTE
4.3.1.	Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen hat aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES zu erfolgen.
4.3.2.	PFLANZDICHTEN UND QUALITÄT Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18.916. Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben. Baumheckenpflanzungen (Mindestrichtwerte je 100 m²): * 2 Großgehölze (1. Ordnung), 3xv, STU 12-14, Höhe 250-300 * 6 Heister (1. und 2. Ordnung), 2xv, Höhe 175-200 cm * 90 leichte Sträucher, 1xv, Höhe 40-70 cm Heckenpflanzungen (Mindestrichtwerte je 100 m²): * 100 leichte Sträucher, 1xv, Höhe 40-70 cm

TEXTTEIL

4.3.3.	Mindeststärken für Großbaumpflanzungen (Verkehrsbegleitart): Hochstamm 3xv, Stammumfang (STU) 18-20 cm Größe für Obstgehölze: Hochstamm, Stammumfang (STU) 8-10 cm, Güteklasse A
4.3.3.	PFLANZGEBOTE OHNE STANDORTBINDUNG Private Grünflächen Auf den Grundstücken ist je 300 m ² unbebauter Fläche ein Obstbaum als Hochstamm anzupflanzen. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist entweder aus dem vorhandenen Bestand zu erhalten (siehe hierzu Ziffer 4.2.) oder neu zu pflanzen, wobei neben Obstbäumen auch standortheimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung gem. Ziffer 5 Gehölzartenliste verwendet werden können. Die Baumpflanzung ist durch mind. 15 Sträucher je Grundstück zu ergänzen. Die Massierung von fremdländisch wirkenden immergrünen Gehölzen mit künstlicher Wuchsform, wie z.B. Säulenwacholder, Scheinzypresse, Eibe und Lebensbäume und das Anlegen strenger Hecken mit diesen Gehölzen, ist nicht zulässig. Der Vorzug ist laubbewertenden Gehölzen zu geben, wobei primär standortheimische Laubgehölze gem. Ziffer 5 Verwendung finden sollten. Daneben sind untergeordnet Ziergehölze gestattet. Wenn Einfriedungen des privaten Grüns mit geschnittenen Hecken hinterpflanzt werden, dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Arten verwendet werden: Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Cornus mas - Kornelkirsche Ligustrum vulgare - Liguster. Im geplanten öffentlichen Spielplatz- und privaten Kleingartenbereich und entlang des Langwiesengrabens sind standortgerechte Gehölzgruppen ohne Standortbindung zu pflanzen.
4.3.4.	PFLANZGEBOTE MIT ETWAIGER STANDORTBINDUNG Ortsrandeinfriedung Zur freien Landschaft ist das Baugebiet im Norden abschnittsweise mit unterschiedlich langen landschaftlichen Baumhecken gem. Ziffer 4.3.2. zu bepflanzen (3-reihig). In den Zwischenräumen sind Gruppenpflanzungen mit heimischen Hochstammgehölzen anzulegen. Entlang des östlichen Randes des Baugebietes sind abschnittsweise landschaftliche Baumhecken gem. Ziffer 4.3.2. anzulegen (3-reihig). Am südlichen Rand des Baugebietes sind standortgerechte Gehölzgruppenpflanzungen, durchsetzt mit Heistern und Großgehölzen gem. Ziffer 4.3.2. anzulegen (mindestens 3-reihig). Innendurchgrünung Auf den öffentlichen Grünflächen im Straßenraum sind einseitig Laubbäume 1. und 2. Ordnung mit etwaiger Standortbindung zu pflanzen.
4.4.	VOLLZUGSFRIST Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen. Nach Fertigstellung der Baugebietserschließung sind die öffentlichen Anpflanzungen und Ersatzmaßnahmen zum nächstmöglichen Pflanztermin durchzuführen.
4.5.	ERHALTUNGSGEBOT Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.
4.6.	FLÄCHENBEFESTIGUNG Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belegung für Freiflächen wie z.B. Stellplätze etc. hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht - auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auszurichten (Pflastersteine mit Rassenfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen).
4.7.	EINFRIEDUNGEN Als Einfriedung sollte bevorzugt ein mit bodenständigen heimischen Laubstrüchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und fruchttragenden Gehölzen Verwendung finden.
4.8.	NEUGESTALTUNG LANGWIESENGRABEN Bei der Neugestaltung des Langwiesengrabens sind die Gestaltungsgrundsätze des naturnahen Wasserbaues zu berücksichtigen, wie a) geschwungene Linienführung, b) unregelmäßiges Längsgefälle, c) unterschiedliche Böschungsneigungen (Gleit- und Prallufer), d) soweit erforderlich, ingenieurbiologische Sicherungsmaßnahmen an Sohle und Ufer sowie e) standortgerechte, mind. 2-reihige Uferbepflanzung auf mind. 50% der Ausbaulänge, wechselseitig angeordnet.

GEHÖLZARTENLISTE / SICHTVERMERKE

5. LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN

Auswahl aus der Artenzusammensetzung des LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES

1. Bäume I. Ordnung (über 20 m Höhe)

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme

2. Bäume II. Ordnung (bis 20 m Höhe)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Speierling

3. Sträucher

Berberis vulgaris	Berberitze
Clematis vitalba	Waldrebe
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Rainweide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Krauzdorn
Rosa canina	Hundrose

Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch lokaltypische Obstbaumarten in Hochstammqualität zulässig, z.B. Boskoop, Roter Trierer, Weinapfel, Kaiser Wilhelm, Berlepsch, Winterrambur, Gräfin von Paris, Köstliche von Charneux, Kirsche, Walnuß, etc.

Je nach Obstart ersetzen 2 - 3 Obstbäume einen Großbaum. Die Walnuß (Juglans regia) gilt als Großbaum I. Ordnung.

PFLANZGRÖSSEN:

Bäume I. Ordnung	- öffentlicher Verkehrsbereich: Sol, H, 3xv, 18-20
	- Privatbereich: Sol/Hei, 150-200 HO
Bäume II. Ordnung	- öffentlicher Bereich: Hei, 3xv, 250-300
	- Privatbereich: Sol/Hei 150-200 HO
Sträucher:	- Str., 2xv, 60-100

Der Entwurf des Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 - Satz 1 BauGB vom 07. SEP. 1992 im Rathaus der Gemeinde Waigolshausen öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Waigolshausen 02. NOV. 1992

1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 12.12.92 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waigolshausen bekannt gemacht worden, mit Hinweis darauf, daß der Grünordnungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Waigolshausen während der Dienststunden bereit liegt (§12 Satz 1 und 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Grünordnungsplan gem. §12 Satz 4 BauGB inkraftgetreten.

Gemeinde Waigolshausen 03. DEZ. 1992

Bürgermeister

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Am Weidenweg". Schweinfurt, 25.11.1992

LANDRATSAMT
I
Majinka, ORR
Gemeinde Waigolshausen
Landkreis Schweinfurt

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Am Weidenweg" in Waigolshausen

Planr: 237/2b Maßstab: 1:1000
Planverfasser:
Dipl.-Ing. KLAUS NEISSER
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Ingenieur-Büro für
Landschafts- und Freiraumplanung
Boxbergerstr. 13; Tel.: 0971/63610
8730 BAD KISSINGEN

27.08.92/22.10.92
Datum: 11.01.1991 / 05.12.1991 / 12.03.92 / 16.02.92